

Informationspflicht zur Erhebung von personenbezogenen Daten gemäß Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)



Die DSGVO bildet die gesetzliche Grundlage für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten. Diese stärkt die Rechte der betroffenen Bürgerinnen und Bürger. Die Wahrung der Transparenz bei der Datenverarbeitung ist für uns von besonderer Bedeutung. Hiermit kommen wir Ihrem Informationsanspruch nach.

Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit	Datenschutzhinweise im Zusammenhang mit dem Einbürgerungsverfahren nach dem Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG).
Verantwortlichkeit für die Datenerhebung	Landratsamt Hof Fachbereich Ausländerwesen Schaumbergstraße 14 95032 Hof Tel. 09281/57-0 E-Mail: poststelle@landkreis-hof.de
Kontaktdaten des Behördlichen Datenschutzbeauftragten	Gesellschaft für Kommunalinterne Dienstleistungen mbH für den Landkreis Hof Schaumbergstr. 14 95032 Hof Tel. 09281/57-150 E-Mail: datenschutz@landkreis-hof.de
Zweck und Notwendigkeit der Datenverarbeitung	1. Datenverarbeitung im Rahmen des Einbürgerungsverfahrens Der Zweck der Datenerhebung ist die Verwaltung der für die Durchführung des Einbürgerungsverfahrens, der Staatsangehörigkeitsvorgänge und der Optionsverfahren benötigten Daten. Die Einbürgerungsbehörde erfasst die personenbezogenen Daten gemäß des Antragsvordruckes und die zum Nachweis der persönlichen Daten oder der Begründung und Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen erforderlichen Unterlagen. Teile dieser Daten werden außerdem in einem Staatsangehörigkeitsprogramm erfasst, um sie für Regelanfragen, Verfügungen und sonstige Formblätter sowie Urkunden und Benachrichtigungen elektronisch verarbeiten zu können. 2. Online-Terminreservierung für Besucher Der Besucher kann über einen Online-Kalender einen Termin reservieren bzw. eine Buchungsanfrage an die zuständige Behörde stellen.
Rechtsgrundlagen	Die Rechtsgrundlage, auf der die Daten erhoben werden, ist Art. 6 Abs. 1 lit. c) und e) DSGVO, Art. 4 und 5 BayDSG, i.V.m. §§ 8, 9 und 10 StAG (Staatsangehörigkeitsgesetz), Bundeszentralregistergesetz (BZRG), Meldedatenverordnung (BayMeldDV), Aufenthaltsverordnung (AufenthV).
Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten	Die Daten werden im Rahmen der vorgeschriebenen Regelanfragen dem Register der Entscheidungen in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten (EStA) (§ 33 StAG), an Meldebehörden (§ 29 BayMeldDV), an das Vollstreckungsgericht, an die Polizei (§§ 31, 32 StAG, § 11 StAG), an das Landesamt für Verfassungsschutz und das Bundeszentralregister (§ 41 Abs. 1 Nr. 6 BZRG), ggf. an das Amtsgericht, das Finanzamt, das Jobcenter und die Bundesagentur für Arbeit weitergegeben. Nach vollzogener Einbürgerung ergehen rechtlich vorgeschriebene Benachrichtigungen an die zuständige Meldebehörde und das Bundesverwaltungsamt (§ 33 StAG), an die Ausländerbehörde (§§ 71, 73 AufenthV), ggf. an die Regierung von Oberfranken, das Bayerische Staatsministerium des Innern und die ausländische Vertretung in der Bundesrepublik Deutschland.
Übermittlung an ein Drittland/ eine Internationale Organisation	Grundsätzlich werden Ihre personenbezogenen Daten nicht an ein Drittland oder eine internationale Organisation übermittelt. Sofern dies jedoch gesetzlich zulässig und zum Vollzug ausländerrechtlicher Vorschriften zwingend erforderlich ist, ist auch eine Weitergabe nicht ausgeschlossen. Weiterhin werden Ihre personenbezogenen Daten im Rahmen des geltenden Datenschutzrechtes an unterschiedliche Registerbehörden übermittelt, weshalb ein Zugriff von Behörden anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union auf die unterschiedlichen Register ggf. möglich sein kann.
Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten	Personenbezogene Daten werden in den Registern im Einbürgerungsverfahren für 30 Jahre nach einer Einbürgerung aufbewahrt. Bei Staatsangehörigkeitsverfahren 50 Jahre nach Abschluss des Verfahrens. Verzeichnisse über ausgestellte Staatsangehörigkeitsurkunden gemäß Einheitsaktenplan für die bayerischen Gemeinden und Landratsämter mit Verzeichnis der Aufbewahrungsfristen, Aktenplankennzeichen 0022. Die Speicherung der erhobenen personenbezogenen Daten im Terminbuchungssystem beträgt einen Monat. Die personenbezogenen Daten werden einen Tag nach Ablauf des vereinbarten Termins anonymisiert. Zuordnungen der verbleibenden Daten zu Ihrer Person sind ab diesem Zeitpunkt auch unter Heranziehung zusätzlicher Informationen nicht möglich.
Betroffenenrechte	Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu: <ul style="list-style-type: none">• Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).• Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).

- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).
- Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz nach Art. 77 Abs. 1 DSGVO. Dies ist für den Freistaat Bayern der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz, Wagnmüllerstraße 18, 80538 München, E-Mail: poststelle@datenschutz-bayern.de, Internet: <https://www.datenschutz-bayern.de> entnehmen.

Widerrufsrecht bei Einwilligung

Wenn Sie in die Datenerhebung durch den Verantwortlichen (siehe Verantwortlichkeit für die Datenerhebung) durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben, da die Datenerhebung für die Durchführung des Verfahrens notwendig ist (§ 31 StAG)

Bitte beachten Sie, dass dieses Dokument aktualisiert wird, wenn sich z.B. die rechtliche Ausgangslage ändert oder aus anderen Gründen Neubewertungen erforderlich sind. Diese Datenschutzzinformation gilt in der jeweils zuletzt durch das Landratsamt Hof veröffentlichten Fassung.